

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1957	Nr. 46
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 8. 57	Neunundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 4. Teil) .....	1203
15. 8. 57	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	1206

### Neunundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 4. Teil).

Vom 15. August 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 808) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

(1) Die am 20. August 1957 zur Anwendung kommenden Wertzollsätze (tarifmäßige Zollsätze, vertragsmäßige Zollsätze, zeitweilige Zollsätze) der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 des Zolltarifs erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die in der Anlage 1 aufgeführten Waren — werden für die Zeit vom 20. August 1957 bis zum 31. Dezember 1957 wie folgt ermäßigt:

- a) Die Zollsätze von 1,5% des Wertes und von 2% des Wertes auf 1% des Wertes;
- b) die Zollsätze von 2,5% des Wertes bis 21% des Wertes um 25%.

(2) Die Bruchteile der nach Absatz 1 Buchstabe b ermäßigten Zollsätze werden entsprechend der Anlage 2 bis 5/10 auf volle Zahlen nach unten und von mehr als 5/10 auf volle Zahlen nach oben abgerundet.

#### § 2

Ausgenommen von der Ermäßigung nach § 1 sind die Zollsätze der auf Grund des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit (EG) bezeichneten Waren der Tarifnrn. 7301 bis 7316.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Liste**  
**der von der Vierten Konjunkturpolitischen Zollsenkung**  
**ausgenommenen Waren der gewerblichen Wirtschaft**

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren
1	2805	Andere chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Tellur, Arsen, Silicium und Bor)
2	2893-A	Siliciumcarbid
3	2966-A	Glucose (Dextrose)
4	2966-B	Lactose
5	3501	Kasein
6	3507	Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls
7	3509-B	Pflanzlicher Leim, mit Ausnahme von Leim aus Naturharz oder aus Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen, anderer als aus pflanzlichen Gummiarten
8	4007-A	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk
9	4007-B	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen
10	4102	Rindleder, einschließlich des Kalbleders, Büffelleders und des Leders der ostindischen Kipse, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, auch zugerichtet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
11	4103-B	Schafleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zugerichtet
12	4104-B	Ziegenleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zugerichtet
13	4105	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14	4108	Lackleder und metallisiertes Leder
15	4811	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt
16	5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
17	5111	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen
18	5114	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Wolle oder Tierhaaren
19	5201	Kunstseidengarne, ungedreht oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
20	5204	Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen
21	5306	Gewebe aus Zellwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22	5403	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
23	5405	Gewebe aus Flachs oder Ramie, anderweit weder genannt noch inbegriffen
24	5606	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt
25	5611	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren
26	5810	Handgearbeitete Spitzen aus Spinnstoffen aller Art, als Meterware oder in Einzelstücken
27	5811	Ätz- und Luftstickereien (sogen. Ätz- und Luftspitzen), Stickereien ohne sichtbaren Grund, als Meterware oder in Einzelstücken
28	5812	Andere Stickereien, auch auf Filz, mit Grund, als Meterware oder in Einzelstücken
29	5906	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
30	6201	Fertiggestellte Decken
31	7019	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Edelsteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Glasmosaiksteine; Glasaugen, mit Ausnahme der Prothesen, Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem Glas
32	7302-C	Ferrosilizium
33	7302-G	Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram
34	7302-H	Ferromolybdän; Ferrovanadin
35	7345-A-2	Blattfedern, auch einzelne Federblätter, andere als für Kraftfahrzeuge
36	7345-B	Blattspiralfedern
37	7345-D	andere Federn aus Eisen oder Stahl
38	8424-B-1	Rasenmäher mit Handbetrieb
39	8456-A	Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen
40	8711-B	Teile und Zubehör von Fahrrädern ohne Motor oder mit Hilfsmotor

Tabelle der abgerundeten Zollsätze

Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung % des Wertes	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung % des Wertes
2,5	2	12	9
3	2	12,5	9
3,5	3	13	10
4	3	13,5	10
4,5	3	14	10
5	4	14,5	11
5,5	4	15	11
6	4	15,5	12
6,5	5	16	12
7	5	16,5	12
7,5	6	17	13
8	6	17,5	13
8,5	6	18	13
9	7	18,5	14
9,5	7	19	14
10	7	19,5	15
10,5	8	20	15
11	8	20,5	15
11,5	9	21	16

### Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 15. August 1957.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 24. bis 28. August 1957 in Köln stattfindende „Große Rheinische Landwirtschaftsschau“;

2. das in der Zeit vom 21. September bis 6. Oktober 1957 in München stattfindende „Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest 1957“;
3. die in der Zeit vom 2. bis 9. März 1958 in Düsseldorf stattfindende „INTERPACK — Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Süßwarenmaschinen und Verpackungsmittel“.

Bonn, den 15. August 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß